

Satzung der Stadt Dommitzsch über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung (Elternbeitragsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Dommitzsch in seiner Sitzung am 12. November 2018 folgende Elternbeitragsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Dommitzsch im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

1. Für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Stadt Dommitzsch erheben diese Elternbeiträge und weitere Entgelte. Hierzu erlässt sie Abgabenbescheide.
2. Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in der Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
3. Erfolgt eine Aufnahme ab dem 16. des Monats, beträgt der Elternbeitrag jeweils 50 v.H. des monatlichen Beitrages.
Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
Ist die Einhaltung der Abmeldefrist in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug der Familie) nicht möglich und scheidet das Kind bis zum 15. des Monats aus der Kindertageseinrichtung aus, so beträgt der Elternbeitrag jeweils 50 v. H des monatlichen Beitrages.
4. Beim Wechsel der Betreuungsart von Kinderkrippe zum Kindergarten wird die Stichtagsregelung angewandt. Der Kindergartenbeitrag fällt mit dem darauf folgenden Monat an, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.
Den Wechsel der Betreuungsart von Kindergarten zu Hort regelt der § 5.
5. Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.
In begründeten Ausnahmefällen, wie Kur- oder Krankenhausaufenthalt mit erforderlicher häuslicher Pflege und ärztlich bestätigter Krankheit von mindestens sechs zusammenhängenden Wochen, kann eine Beitragsverrechnung auf schriftlichen Antrag erfolgen.
6. Die Eingewöhnungszeit in der Kindertageseinrichtung der Stadt Dommitzsch ist gebührenpflichtig.

§ 3 Abgabenschuldner

1. Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.
2. Lebensgemeinschaften sind Eheleuten gleichzustellen.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

1. Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
2. Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
3. Der Elternbeitrag beträgt:
 1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden stufenweise wie folgt geregelt:
 - a. 193,00 Euro pro Monat ab 01.01.2019
 - b. 217,00 Euro pro Monat ab 01.01.2020
 - c. 230,00 Euro pro Monat ab 01.01.2021
 2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 119,00 Euro pro Monat,
 3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 68,00 Euro pro Monat.
4. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere als die in Abs. 3 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 3.
5. Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 3 und 4 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
 1. für das zweitälteste Kind auf 60 v. H.
 2. für das drittälteste Kind auf 20 v. H.
 3. für jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag

Die Kinder sind in Altersreihenfolge zu zählen. Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder, die in der Haushaltsgemeinschaft zusammenleben, werden entsprechend berücksichtigt.
6. Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um weitere 10 v. H. Als alleinerziehend gelten Personensorgeberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern ohne Partner im Privathaushalt leben und tatsächlich allein die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder wahrnehmen.

7. Für Eltern bzw. Elternteile, die nicht im Ausbildungsprozess stehen bzw. die nicht berufstätig sind, kann beim Landkreis Nordsachsen Abteilung Jugendamt eine Übernahme der Elternbeiträge beantragt werden. Diese Übernahme der Beiträge durch den Landkreis ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Unabhängig davon ist der Elternbeitrag entsprechend des Abgabebescheides seitens der Stadt fristgemäß zu entrichten.
Den Personensorgeberechtigten/Eltern steht es jedoch frei, die Betreuungszeit individuell nach den Regeln der geltenden Satzungen der Stadt Dommitzsch zu vereinbaren. In diesen Fällen entfällt die Ermäßigung gemäß Abs. 5 und 6.
8. Wird die Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten über 9 Stunden vertraglich festgelegt, so sind neben den Entgelten nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 zusätzlich die Entgelte für die 10. Stunde bzw. 11. Stunde zu entrichten:
 1. Kinderkrippenkind für die 10. und 11. Stunde jeweils 45,00 Euro pro Monat
 2. Kindergartenkind für die 10. und 11. Stunde jeweils 22,00 Euro pro Monat.
9. Wird ein zusätzliches Betreuungspaket im Hortbereich für die Ferienzeit vertraglich vereinbart, so sind neben den Entgelten nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 zusätzlich die Entgelte für weitere 3-stündige Betreuung zu entrichten:

Hortkinder für 3 Stunden zusätzlich jeweils 31,50 Euro pro Woche
10. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten, wird ein weiteres Entgelt von 5,00 Euro je angefangene Stunde, unabhängig von der Betreuungsart, erhoben.
11. Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 10,00 Euro je angefangener Stunde, unabhängig der Betreuungsart, erhoben.
12. Für Gastkinder die einen vollen Monat in der Einrichtung angemeldet sind, werden Elternbeiträge entsprechend § 4 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 erhoben, ansonsten erfolgt eine anteilige Berechnung.
Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

§ 5 Verfahrensweise für Elternbeitragshebung bei Hortkindern

1. Verfahrensweise für Elternbeitragshebung bei Schulanfängern:
 1. Bei einem übergangslosen Wechsel von Kindergarten in die Horteinrichtung der Stadt Dommitzsch werden die Elternbeiträge wie folgt erhoben:
 - Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat als Hortgebühr erhoben.
 - Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat als Kindergartengebühr erhoben.

2. Bei Aufnahme eines Hortkindes in die Horteinrichtung werden die Elternbeiträge wie folgt erhoben:
 - Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat erhoben.
 - Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird als Elternbeitrag 50 v.H. des monatlichen Beitrages erhoben.
2. Verfahren für die Elternbeitragshebung der Hortkinder Ende der 4. Klasse:
 - Fällt der Unterrichtsbeginn des Folgeschuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, so beträgt der Elternbeitrag jeweils 50 v.H. des monatlichen Beitrages.
 - Fällt der Unterrichtsbeginn des Folgeschuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat erhoben.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

1. Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Abgabenbescheide der Stadt Dommitzsch festgesetzt.
2. Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Dommitzsch ist jeweils am 10. des laufenden Monats fällig.
3. Die Entgelte für Gastkinder werden gemäß Fälligkeitsdatum im Abgabebescheid fällig.
4. Die Beiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt. Eventuell anfallende Kosten und Mahngebühren gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Beiträge sind eine Bringepflicht und rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 7 Verpflegungsentgelt

1. Das von den Eltern aufzubringende Verpflegungskostenentgelt wird auf Grundlage eines durch die Eltern mit dem jeweiligen Essenanbieter abzuschließenden zivilrechtlichen Vertrages über die Versorgung geregelt.
2. ~~Von der Kindertageseinrichtung werden Getränke bereitgestellt. Die Gebühren hierfür werden mittels Gebührenbescheid im Monat April für das erste Halbjahr und im Monat Oktober für das zweite Halbjahr den Personensorgeberechtigten zugestellt.~~
3. Für die Getränkeversorgung fallen 18,00 Euro im Halbjahr als Kostenersatz an. Die Berechnung für die Getränkeversorgung erfolgt anteilmäßig, wird jedoch nur auf volle Monate berechnet.

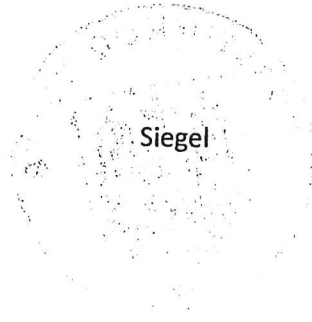
§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtung und Tagespflege) vom 22.12.2004 mit der 1. Änderungssatzung vom 22.05.2007 und der 2. Änderungssatzung vom 22.06.2010 außer Kraft.

Dommitzsch, den 13.11.2018


Karau
Bürgermeisterin



Hinweis

Gemäß § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Stadt Dommitzsch - Gültig ab 01.01.2019

	für Krippenkinder gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG			für Kindergartenkinder gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG			für Hortkinder gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG	
	bis 4,5 h	bis 6,0 h	bis 9,0 h	bis 4,5 h	bis 6,0 h	bis 9,0 h	bis 5,0 h	bis 6,0 h
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Kind	96,50	128,67	193,00	59,50	79,33	119,00	56,67	68,00
2. Kind	57,90	77,20	115,80	35,70	47,60	71,40	34,00	40,80
3. Kind	19,30	25,73	38,60	11,90	15,87	23,80	11,33	13,60
4. Kind	gebührenfrei			gebührenfrei			gebührenfrei	
Alleinerziehende (10 % Ermäßigung)								
1. Kind	86,85	115,80	173,70	53,55	71,40	107,10	51,00	61,20
2. Kind	52,11	69,48	104,22	32,13	42,84	64,26	30,60	36,72
3. Kind	17,37	23,16	34,74	10,71	14,28	21,42	10,20	12,24
4. Kind	gebührenfrei			gebührenfrei			gebührenfrei	

	für Krippenkinder gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG ab 01.01.2020			für Krippenkinder gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG ab 01.01.2021		
	bis 4,5 h	bis 6,0 h	bis 9,0 h	bis 4,5 h	bis 6,0 h	bis 9,0 h
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Kind	108,50	144,67	217,00	115,00	153,33	230,00
2. Kind	65,10	86,80	130,20	69,00	92,00	138,00
3. Kind	21,70	28,93	43,40	23,00	30,67	46,00
4. Kind	gebührenfrei			gebührenfrei		
Alleinerziehende (10 % Ermäßigung)						
1. Kind	97,65	130,20	195,30	103,50	138,00	207,00
2. Kind	58,59	78,12	117,18	62,10	82,80	124,20
3. Kind	19,53	26,04	39,06	20,70	27,60	41,40
4. Kind	gebührenfrei			gebührenfrei		